

Krätschmar, Roland

70199 Stuttgart

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Aufwendungen für Auslandsadoptionen steuerlich abzugsfähig sein sollen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 1.009 Mitzeichnungen und 98 Diskussionsbeiträge ein.

In der Petition wird ausgeführt, Aufwendungen für Auslandsadoptionen seien derzeit nicht steuerlich abzugsfähig und würden nicht als Sonderausgaben anerkannt, wohingegen Geburtskosten für leibliche Kinder akzeptiert würden. In der unterschiedlichen Beurteilung der Aufwendungen für Geburten und Adoptionen sieht der Petent einen Verstoß gegen die Gleichstellung leiblicher und adoptierter Kinder und eine Verletzung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Dieses Vorgehen werde durch Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 1987 begründet. Er führt an, seit dieser Rechtsprechung seien fast 20 Jahre vergangen, während derer sich die Gesellschaft insbesondere mit Blick auf die familiären Strukturen stark verändert habe. Außerdem sei der Geburtenrückgang als gesellschaftliches Problem erkannt worden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Thematik bereits in der 15. Wahlperiode beraten worden ist. Von mehreren Petenten war die Forderung an den Petitionsausschuss herangetragen worden, die Kosten für die Adoption eines Kindes müssten steuermindernd berücksichtigt werden können. Dies ergebe sich aus dem Vergleich mit anderen Sachverhalten, deren Kosten jeweils als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd in Abzug gebracht werden könnten. Die Petenten hatten ausgeführt, im Ergebnis stelle diese Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes dar.

Für den Petitionsausschuss stand bereits in der 15. Wahlperiode außer Zweifel, dass die Beweggründe für eine Adoption in der absoluten Mehrzahl der Fälle in hohem Maße achtens- und aner kennenswert sind. Mit Blick auf das Merkmal der "Zwangsläufigkeit" im Rahmen des § 33 Abs. 1 EStG und die Auslegung dieser Vorschrift konnte der Petitionsausschuss das vorgetragene steuerrechtliche Anliegen nicht unterstützen. Die Frage nach einer stärkeren Förderung von Adoptionen könne vielmehr nicht im Steuerrecht beantwortet werden, sondern sei in erster Linie familien- und bevölkerungspolitisch zu bewerten. Er hatte empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Mit Blick auf das nunmehr vorgetragene Anliegen stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Einkommensteuerrecht Aufwendungen, die die private Lebensführung betreffen, grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar sind. Lediglich in einigen vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen, etwa bei außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33 c EStG), können solche Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden. Aufwendungen für Kinder werden grundsätzlich durch den Familienleistungsausgleich abgegolten.

Der Petent vergleicht sein Anliegen mit der steuerlichen Behandlung von Kosten einer Geburt. Bei einer Geburt können die Aufwendungen einer vor, während und nach der Geburt erforderlichen medizinischen Versorgung von Mutter und Kind nur dann wie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn

sie nicht von dritter Seite (etwa von einer Krankenversicherung) ersetzt werden, was in aller Regel der Fall ist. Da aber Aufwendungen für eine notwendige medizinische Versorgung bei einer Adoption grundsätzlich nicht anfallen, sind Geburt und Adoption nicht vergleichbar. Demzufolge liegt auch kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG vor.

Der BFH hat wiederholt die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen für die Adoption eines Kindes und damit deren Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 EStG verneint. Zwar seien diese Aufwendungen außergewöhnlich im Sinne des § 33 EStG, sie entstünden jedoch nicht zwangsläufig. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist das Merkmal der Zwangsläufigkeit nur dann erfüllt, wenn die Gründe der Zwangsläufigkeit von außen, das heißt vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig, auf seine Entscheidung in der Weise einwirken, dass er ihnen nicht auszuweichen vermag. Diese Voraussetzung ist bei einer Adoption nicht gegeben, weil Adoptionsaufwendungen zu dem Zweck erbracht werden, um nach der freien Entscheidung des Steuerpflichtigen eine familienrechtliche Beziehung zu begründen. Die Aufwendungen sind nicht durch ein unabwendbares Ereignis wie Katastrophe, Krankheit oder andere Gesundheits- oder Lebensbedrohung ausgelöst worden.

Seit dem Ergehen der vom Petenten zitierten Urteile hat sich der BFH noch mehrfach mit der Berücksichtigung von Adoptionskosten befasst, ohne dass dies zu einer Änderung seiner rechtlichen Beurteilung geführt hätte. Er hat zuletzt in seinem Beschluss vom 17.05.2000 – III B 71/99 – (BFH/NV 2000, 1352 - 1353) ein erneutes Klärungsbedürfnis der Frage abgelehnt, ob Adoptionskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können. Er hat hierbei ausgeführt, dass diese Frage bereits höchstrichterlich geklärt und keine neuen Gesichtspunkte erkennbar seien, die eine erneute höchstrichterliche Prüfung und Entscheidung geboten erscheinen lassen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des in der Petition geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

